

Satzung des Golfclub Sülfeld e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Sülfeld e.V.
2. Sein Sitz ist Sülfeld.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Golfsports zugunsten seiner Mitglieder und der Allgemeinheit sowie die sportliche Ausbildung von Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines Spielbetriebes auf dem Golfplatz in Sülfeld unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft im Rahmen der Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung eines landschaftsgerechten Golfplatzes in Sülfeld. Der Spielbetrieb umfasst die Teilnahme an Verbandsspielen, die Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen sowie die Einführung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zur Ausübung des Golfsports.

2. Andere als die in Ziffer 1. genannten Zwecke darf der Verein nicht verfolgen.

§ 3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder: ordentliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder mit 9-Loch-Mitgliedschaft, jugendliche Mitglieder, Zweit- und Fernmitglieder, Studenten, Auszubildende, Schnupper-Mitglieder, Firmenmitglieder, Vereins- und Betriebssportgruppen, Fördernde Mitglieder, Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder.

Die Aufnahme der Mitglieder obliegt ausschließlich dem Vorstand, der sich unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Vereins einerseits und der Belange des um Aufnahme Nachsuchenden andererseits entscheidet.

2. Mitglieder nimmt der Vorstand durch Beschluss aufgrund schriftlichen Aufnahmegesuchs in den Verein auf. Es wird vor der Beschlussfassung des Vorstandes eine Woche im Clubhaus ausgehängt. Sind während dieser Zeit mindestens 3 Widersprüche nicht miteinander verwandter Mitglieder gegen die Aufnahme erhoben worden, so ist für die Aufnahme ein Beschluss des Vorstandes mit einer Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
3. Wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag als jugendliches Mitglied aufgenommen werden. Die jugendliche Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Für den Erwerb der Vollmitgliedschaft muss das jugendliche Mitglied einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, über den der Vorstand zu beschließen hat.

Der Vorstand kann auf Antrag und Nachweis den Status einer Studenten- oder Auszubildenden-Mitgliedschaft nach dem 21. Lebensjahr gewähren. Dieser Antrag und Nachweis ist jährlich erforderlich und ist bis zum 15.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu erbringen. Wird kein Antrag gestellt, kein Nachweis erbracht oder fristgerecht gekündigt, erfolgt automatisch eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft.

4. Wer auf Antrag als förderndes Mitglied aufgenommen worden ist, nimmt am Golfsport nicht teil und benutzt die golfsportlichen Einrichtungen nicht. Über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied beschließt der Vorstand auf Antrag. Er kann die Aufnahme ablehnen oder von Bedingungen abhängig machen. Bedingung ist in jedem Fall die Zahlung des Eintrittsgeldes für ordentliche Mitglieder und etwaiger weiterer sich aus der Beitragsordnung ergebender Beträge.
5. Ehrenmitglied ist, wer aufgrund außerordentlicher Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung dazu berufen wird und die Berufung annimmt. Durch die Ehrenmitgliedschaft werden Rechte und Pflichten als Mitglied nicht berührt.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Jegliche Änderung des Mitgliedstatus bezogen auf das neue Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres auf das Jahresende erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Poststempel maßgebend. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht. Sollte die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen, kann jedes Mitglied ohne Zahlung der Umlage zum Jahresende austreten.
4. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es erheblich gegen die Satzung verstoßen hat oder seine weitere Zugehörigkeit zum Verein nach seinem persönlichen Verhalten nicht tragbar ist. Das Verfahren ist unter XIII 3. dieser Satzung festgelegt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nicht durch die Mitgliedschaft begründende Rechte bleiben unberührt.

§ 6. Beiträge und Eintrittsgeld

1. Eintrittsgeld sowie Investitionsumlagen für neue Mitglieder, setzt der Vorstand fest.
2. Über den Jahresbeitrag und etwaige sonstige Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, siehe hierzu §12 Absatz 7 – Tätigkeit der Mitgliederversammlung. Bei der Festsetzung der Jahresbeiträge sind die Höchstgrenzen für gemeinnützige Vereine zu beachten. Diese dürfen nicht überschritten werden.
Bei der Festsetzung der Jahresbeiträge sind die nach steuerlichen Vorschriften zu beachtenden Höchstgrenzen für gemeinnützige Vereine einzuhalten.
3. Eintrittsgeld und Beitrag erlässt oder stundet der Verein einzelnen Mitgliedern auf Antrag ganz oder teilweise nur dann, wenn es deren persönliche Verhältnisse und die Interessen des Vereins angebracht erscheinen lassen. Passive Mitglieder können auch gegen Zahlung von Greenfees nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
4. Mitgliedsbeiträge sind gem. Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Ältestenrat

§ 8. Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern.
 - der Vorsitzende
 - ein erster stellvertretender Vorsitzender
 - der Schatzmeister, der gleichzeitig zweiter stellvertretender Vorsitzender ist
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart
 - der Spielführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. .
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch Kooptation besetzen. Die Amtszeit eines auf der nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz gewählten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit der regulären Amtszeit des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes.
Fällt der Vorsitzende aus, wird der 1. stellvertretende Vorsitzende zum geschäftsführenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Erforderliche Aufwendungen werden ersetzt. Der Vorstand darf keine Verträge abschließen mit Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen, es sei denn, dies ist im Interesse des Vereins geboten.

§ 9. Wahl des Vorstandes

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird mit seiner Funktion von der Mitgliederversammlung in gesondertem Wahlgang gewählt.

§ 10. Tätigkeit des Vorstandes / Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach innen und außen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen. Die Einzelheiten der Tätigkeiten von Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung. Ausschüsse, die der Vorstand einsetzt, arbeiten unter dessen Verantwortung.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu errichten, das der vom Vorstand bestimmte Protokollführer erstellt. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen die Golfregeln, die Etikette oder die zur Schonung des Platzes erlassenen Ge- oder Verbote disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Die Einzelheiten sind unter §14 dieser Satzung geregelt.
6. Anmeldungen zum Vereinsregister können vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter allein vorgenommen werden.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft im ersten Halbjahr jeden Kalenderjahres eine Versammlung aller Mitglieder als ordentliche Mitgliederversammlung ein, die im ersten Halbjahr des jeweiligen Jahres stattzufinden hat.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 20 ordentliche Mitglieder es beantragt haben.
3. Die schriftliche Einladung zu jeder Mitgliederversammlung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung. der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen sowie der Haushaltsvoranschlag des neuen Rechnungsjahres beigefügt. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen im Wortlaut angekündigt sein. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per elektronischer Post einzuladen. Die Absendung der Einladung unter der letzten der von dem Mitglied angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse gilt als Einladung.

4. Die Einladung wird während der mindestens dreiwöchigen Frist zwischen Einladung und Versammlung im Clubhaus ausgehängt.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Protokoll über die Versammlung führt der vom Vorstand bestimmte Protokollführer. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12. Tätigkeit der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat bei Wahlen und Abstimmungen jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Abgestimmt wird per Handzeichen, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder geheime Wahl verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung genehmigt Berichte und Abrechnungen des Vorstandes für das abgelaufene und dessen Haushaltsvoranschlag für das neue Rechnungsjahr.
3. Sie wählt und entlastet den Vorstand und zwei Revisoren.
4. Sie beschließt über Anträge ordentlicher Mitglieder, die nicht später als 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen, mit einfacher Mehrheit.
5. Sie ändert die Satzung des Vereins mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
7. Sie beschließt die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder mit uneingeschränkter Spielberechtigung sowie etwaiger Umlagen. Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührenordnung § 17.

§ 13. Ältestenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen aus 3 erfahrenen ordentlichen Mitgliedern bestehenden Ältestenrat. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.
2. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Ältestenrat berät den Vorstand insbesondere bei Satzungsfragen.
4. Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern innerhalb des Vereins. Er ist ferner zuständig für die Entscheidung über einen Einspruch gegen eine vom Vorstand verhängte Disziplinarmaßnahme.

§ 14. Disziplinarische Maßnahmen

1. Jedes Vereinsmitglied unterliegt der Disziplinargewalt des Vereins, wenn es schuldhaft
 - a. das Ansehen und das Vermögen des Vereins schädigt oder dessen Interessen in sonstiger Weise verletzt,
 - b. gegen die Satzung verstößt,
 - c. Weisungen der Vereinsorgane missachtet,
 - d. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
 - e. den Bestimmungen und Anordnungen über die Pflege des Golfplatzes zuwider handelt,
 - f. die Anordnung des Spielführers und des Platzobmannes des Betreibers über die Nutzung des Golfplatzes nicht befolgt,
 - g. bei Wettspielen vorsätzlich die Golfregeln verletzt,
 - h. wiederholt gegen die Etikette verstößt.
2. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen Absatz 1 folgende Strafen aussprechen:
 - a. einen Verweis
 - b. ein befristetes Verbot der Teilnahme an Wettspielen
 - c. ein befristetes Verbot, den Golfplatz des Vereins zu bespielen (Platzverbot),
 - d. den Ausschluss aus dem Verein
3. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch den Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Disziplinarmaßnahme des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst nach der Entscheidung des Ältestenrates über den Einspruch zulässig.

§ 15. Revisoren

1. Als Revisoren können nur ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtszeit dauert vier Jahre.
2. Die Revisoren haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung zu prüfen. Sie erhalten die notwendigen Unterlagen rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 16. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Golfclub Sülfeld e.V. und der Betreibergesellschaft

1. Zwischen dem Golfclub Sülfeld e.V. und der Betreibergesellschaft bestehen Vereinbarungen über den Spielbetrieb auf dem Golfplatz Sülfeld.
Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße Nutzung des Golfplatzes Sülfeld e.V. im Rahmen der Spielberechtigung der Mitglieder und Gäste des Golfclub Sülfeld e.V. sowie die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen.
2. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Golfclub Sülfeld e.V. und der Betreibergesellschaft sind im Rahmen einer gesondert zu treffenden schiedsgerichtlichen Regelung zu bereinigen.

§ 17. Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

Richtlinie zum Datenschutz

Beitrags- und Gebührenordnung

Platzregel und Platzordnung

Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 18. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Golfverband Schleswig-Holstein zur Jugendförderung, alternativ an den Landkreis Segeberg für die Jugendsportförderung im Kreisgebiet.

Sülfeld, im Mai 2015